

Sitzungsprotokoll

Teilnehmer:

Herr Ulf Ludwig,	Ortsbürgermeister	
Herr Christopher Dehio,	1. Beigeordneter	
Frau Désirée Müller,	Beigeordnete	ab 19:03 Uhr
Herr Hubertus Kleppel,	Beigeordneter	
Frau Andrea Guder,		
Herr Dirk Hanz,		
Herr Volker Höbel,		
Herr Nic Heuser,		
Herr Arne Lütkefedder,		
Herr Gabor Meudt,		
Herr Thorsten Ostermann,		ENTSCHULDIGT
Frau Elisabeth Ruckes,		
Herr Martin Sauer,		
Herr Reinhard Simon,		ab 19:04 Uhr
Herr Detlef Weidanz,		
Herr Roland Weimer,		
Herr Armin Werkner		ENTSCHULDIGT

Ort: Scholze Haus Wallmerod

Datum: Montag, 08.04.2024

Uhrzeit: Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.25 Uhr

Die Beigeordneten und Ratsmitglieder sind vom Ortsbürgermeister mit Schreiben vom 025.03.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung zu o.g. Sitzung des Gemeinderates form- und fristgerecht eingeladen worden.

Der Gemeinderat war gem. § 39 (1) GemO beschlussfähig, da von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder (17) mehr als die Hälfte (15) anwesend war.

Fragen oder Ergänzungen zur Tagesordnung

Die Tagesordnung wird um Punkt 8 „Nichtöffentliche Vertragsangelegenheiten“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ja

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Form- und fristgerecht sind keine Fragen seitens der Bürgerinnen und Bürger eingegangen.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Beschlussfassung:

A.) Begründung des Abrechnungsgebiets

§ 10 a Abs.1 KAG - neuste Fassung vom 5. Mai 2020 - sieht generell vor, dass die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen ist. Die Begründung ist der Satzung beizufügen. Nach der herrschenden Rechtsprechung handelt es sich bei der Ortsgemeinde um zwei Abrechnungsgebiete:

Abrechnungsgebiet 1: „Ortslage“

Abrechnungsgebiet 2: „Dörrbach/Bahnhof“
(siehe beigegefügte Begründung)

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

B.) Festsetzung des Gemeindeanteils

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 v.H.

Das OVG Rheinland-Pfalz billigt der Gemeinde einen Ermessensspielraum von +/- 5 v.H. zu. Der Rechnungshof lässt einen Gemeindeanteil von höchstens 30 v.H. zu.

Bei dem Abrechnungsgebiet Ortslage Wallmerod handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet, in dem lediglich ein sehr geringer Durchgangsverkehr mit überwiegend

Anliegerverkehr herrscht. Der Haupt-Durchgangsverkehr wird über klassifizierte Straßen (B8, L315, K96) abgewickelt, welche nicht in der Baulast der Ortsgemeinde steht. Beim Fußgängerverkehr ist erhöhter Durchgangsverkehr mit noch überwiegend Anliegerverkehr auszugehen.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 25% festzusetzen.

Bei dem Abrechnungsgebiet Dörrbach/Bahnhof handelt es sich unseres Erachtens um ein Gebiet, in dem ein erhöhter Durchgangsverkehr mit noch überwiegend Anliegerverkehr herrscht. Durch das Abrechnungsgebiet führt eine der Zufahrtsstraßen nach Bilkheim.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 30% festzusetzen.

Beschluss:

Der Anteil der Ortsgemeinde beträgt für das
Abrechnungsgebiet „Ortslage“ 25 v.H.

Abrechnungsgebiet „Dörrbach/Bahnhof“ 25 v.H.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

C.) Festsetzung des Beitragsmaßstabs

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Grundstücksgröße und dem Maß und der Art der baulichen Nutzung des Grundstücks. Das OVG sieht den sogenannten Vollgeschossmaßstab oder den Maßstab nach den Geschoßflächen vor. Weiterhin muss eine Tiefenbegrenzung in der Satzung festgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den bisherigen Verteilungsmaßstab aus der Ausbaubeitragsatzung zu übernehmen.

Beschluss:

Der Zuschlag je Vollgeschoss wird auf 30 v.H., der Artzuschlag für gemischt genutzte Grundstücke wird auf 10 v.H. und bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken auf 20 v.H. festgesetzt. Die Tiefenbegrenzung für Grundstücke innerhalb der Ortslage (§ 34 Baugesetzbuch) wird auf 50 m festgesetzt.

Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14

Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

D.) Festlegung der Zahlungstermine

Beschluss:

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 1 Monat nach Bekanntgabe zu zahlen, soweit durch den Bescheid nicht eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

E.) In Kraft treten der Satzung

Beschluss:

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

F.) Satzung

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten und als Anlage A beigefügten Satzungstext zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen zu.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

Anlage A: Satzungstext zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 10 a Kommunalabgabengesetz für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom [...]

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wallmerod hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 08.04.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche Last
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Wallmerod erhebt für die für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):
 - Abrechnungseinheit „Ortslage“
 - Abrechnungseinheit „Bahnhof/Dörrbach“

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung (Anlage 1) beigefügt. Die Abgrenzung der Abrechnungseinheiten liegt als Plan (Anlage 2) bei.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in der

Abrechnungseinheit „Ortslage“	25 v.H.
Abrechnungseinheit „Dörrbach/Bahnhof“	25 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der LBauO. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Landesbauordnung nicht erreicht werden.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a. Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b. Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

- c. Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d. Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden kaufmännisch zu vollen Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt:
 - a. die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, gilt die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für die Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nr. 1-3 ein Vollgeschoss nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b. unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- 1) Für Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- 2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung der Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Wallmerod Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 1 Monat nach Bekanntgabe zu zahlen, soweit durch den Bescheid nicht eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 - a. die Bezeichnung des Beitrages,
 - b. den Namen des Beitragsschuldners,
 - c. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d. den zu zahlenden Betrag,
 - e. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

- g. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 - h. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Ortsgemeinde Wallmerod vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Ortsgemeinde Wallmerod vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Wallmerod über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Änderungen
 - a. im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
 - b. der Grundstücksfläche,
 - c. der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
 - d. der Nutzungnicht unverzüglich der Ortsgemeinde Wallmerod mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Verschonungsregelung

Die Ortsgemeinde Wallmerod bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Abs. 6 KAG – RLP Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) vom 08.04.2024 bestimmt.

§ 15

Öffentliche Last

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen -Ausbaubeitragssatzung- vom 19.09.1996 außer Kraft.

(Ulf Ludwig)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1: Begründung und Festlegung des Abrechnungsgebiets der Ortsgemeinde Wallmerod gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 Kommunales Abgabengesetz (KAG)

Nach § 10 a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Als Grundlage werden für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer

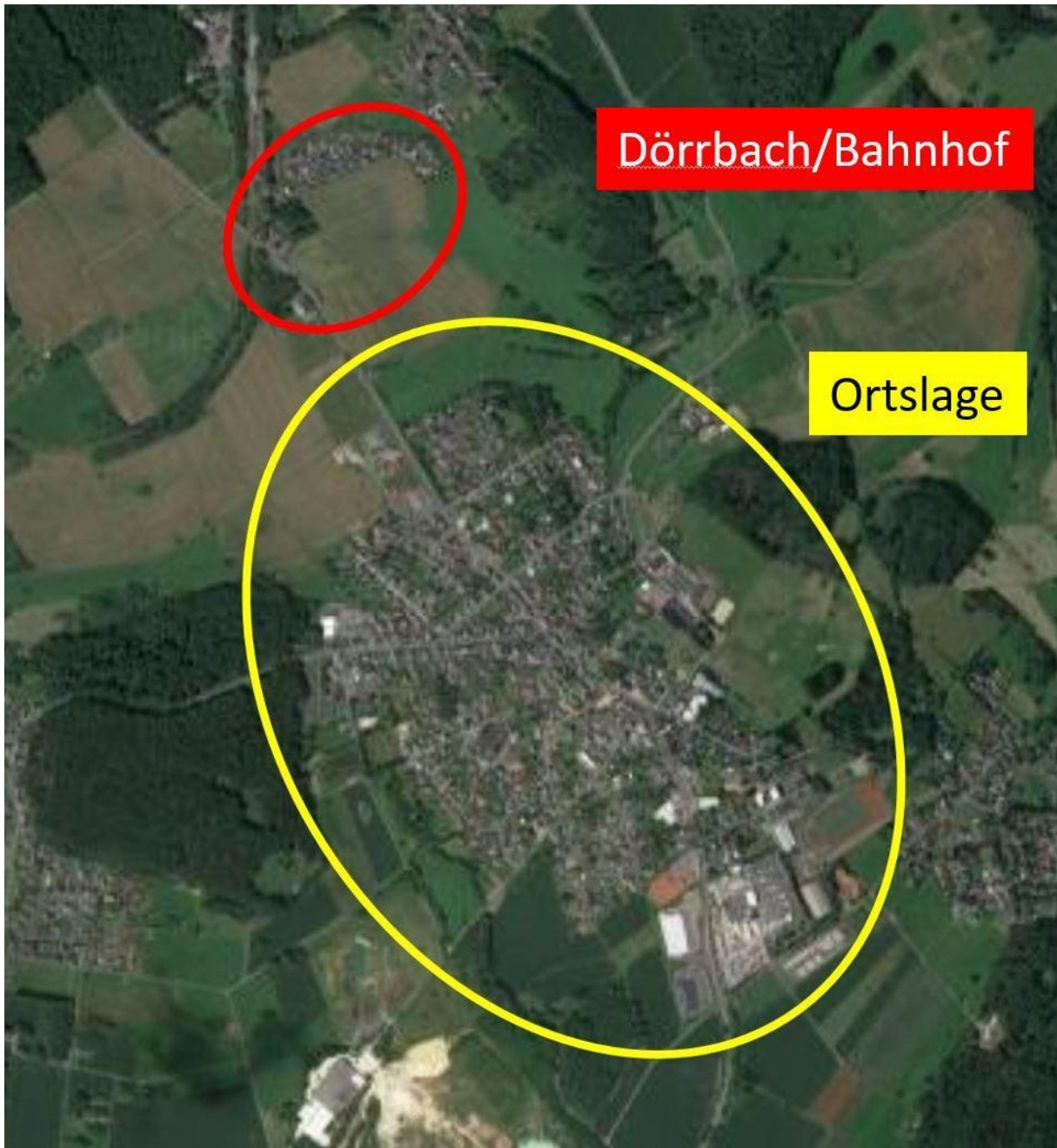
ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG).

Gem. § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 3 der Satzung sind zwei Abrechnungsgebiete zu bilden:

Das Abrechnungsgebiet Ortslage Wallmerod ist eine homogene, zusammenhängend bebaute Einheit. Die Bundesstraße 8, Landesstraße 315 und Kreisstraße 96 trennen die Ortslage nicht, da deren Querung ohne große Hindernisse möglich ist. Die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) von Wallmerod Ortslage beträgt 1434 (Stand 31.10.2023) so dass auch die vom OVG RLP geforderte Einwohnerzahl von 3000 Einwohner unterschritten wird.

Das Abrechnungsgebiet Dörrbach/Bahnhof ist eine homogene, zusammenhängend bebaute Einheit. Die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) von Wallmerod Dörrbach/Bahnhof beträgt 128 (Stand 31.10.2023) so dass auch die vom OVG RLP geforderte Einwohnerzahl von 3000 Einwohner unterschritten wird.

Anlage 2: Plan des Abrechnungsgebietes



Beratung und Beschlussfassung über die Verschonungssatzung gem. § 14 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen;

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 10a Abs. 6 Kommunales Abgabengesetz – RLP können die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Nach Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 10.06.2008, 6 C 10255/08.OVG) sollen bei der Bestimmung des Verschonungszeitraums die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend durch die Festlegung der Verschonungsdauer in Abhängigkeit des Beitragsaufwandes pro Quadratmeter beachtet worden. Der vom Gesetzgeber den Gemeinden insoweit eingeräumte Spielraum und das Gebot der Abgabengleichheit erfordern keine weitere Differenzierung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallmerod beschließt daher gem. § 14 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen i. V. m. § 24 Abs.1 der Gemeindeordnung-RLP, den vorgelegten und als Anlage 1 beigefügten Satzungstext zur Verschonung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen anzunehmen (Satzungsbeschluss).

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	17
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	15
Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	einstimmig
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-

Anlage 1: Satzungstext der Verschonungssatzung

Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Wallmerod.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wallmerod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Wallmerod (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG folgendes festgelegt: Für Grundstücke für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen von 20 Jahren, eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

• EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	1 Jahre
• EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	2 Jahre
• EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	3 Jahre
• EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	4 Jahre
• EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	5 Jahre
• EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	6 Jahre
• EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	7 Jahre
• EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	8 Jahre
• EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	9 Jahre
• EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	10 Jahre
• EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	11 Jahre
• EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	12 Jahre
• EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	13 Jahre
• EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	14 Jahre
• EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	15 Jahre
• EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	16 Jahre
• EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	17 Jahre
• EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	18 Jahre
• EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	19 Jahre
• mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wallmerod, den

Ulf Ludwig
Ortsbürgermeister

(Siegel)

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Nappenheck II“

Begründung:

Ziel des Bebauungsplanverfahrens "Nappenheck II" ist es, die städtebaulichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die bestehende gewerbliche Siedlungsstruktur in Wallmerod erhalten und behutsam weiterentwickelt werden kann. Ein weiterer zentraler Fokus des Bebauungsplans liegt auf der Bereitstellung von Flächen für die mögliche Expansion des benachbarten Gewerbebetriebs "Hermann Meudt Betonsteinwerk GmbH". Diese Maßnahme beabsichtigt nicht nur die Steigerung der Produktionskapazität des Unternehmens, sondern auch die Förderung der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region. Hierzu soll in dem räumlichen Geltungsbereich gemäß dem in der Anlage A1 beigefügten Lageplan nebst Nutzungsschablone ein Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO (GI) festgesetzt werden.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für diesen Plan gefasst. Die Planung wurde zwischenzeitlich vorangetrieben und konkretisiert. Nach wie vor fehlen allerdings verschiedene Unterlagen, die aber für eine frühzeitige Beteiligung nicht erforderlich sind.

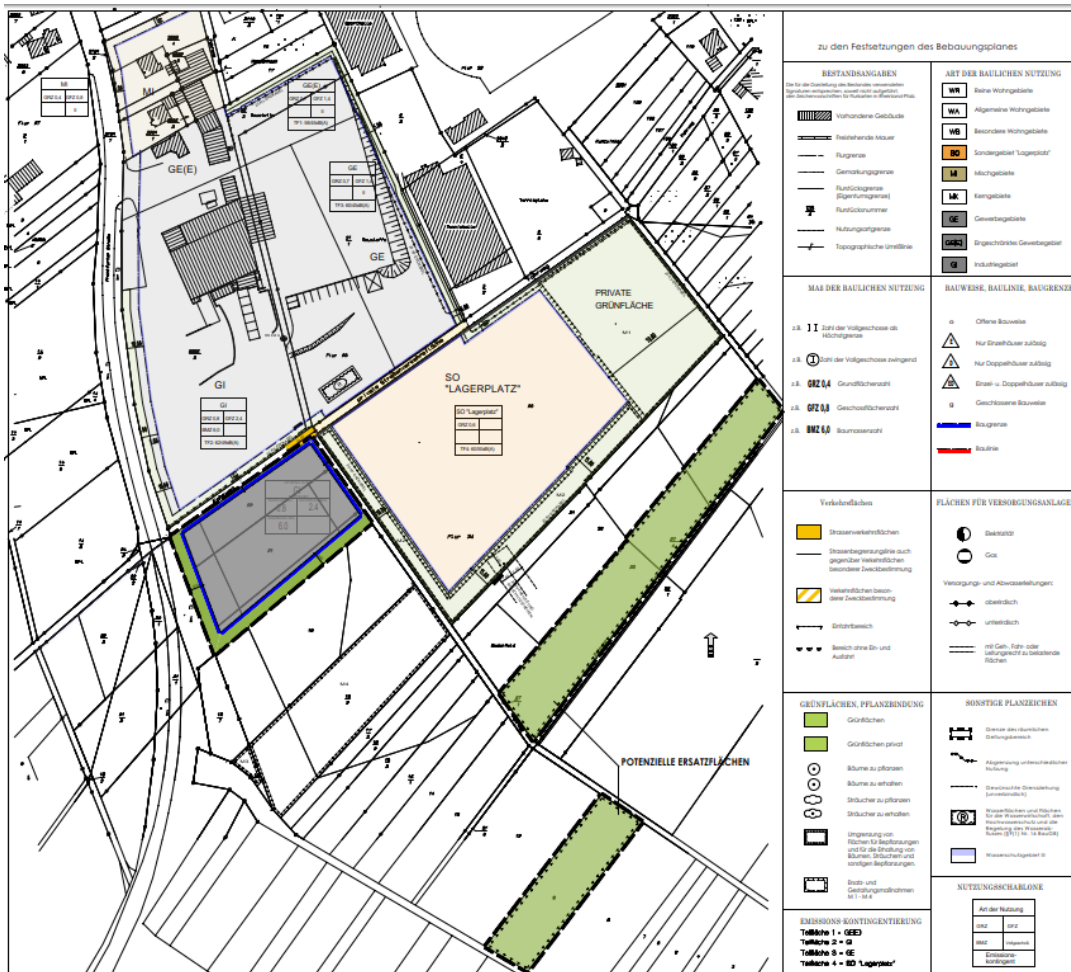
Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist vor allem auch eine Einbeziehung der Bürger an der Vorbereitung der Entscheidung über den Bauleitplan. Die Bürger sollen auf den Planinhalt noch Einfluss nehmen können.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Vorentwurf zum Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und vorläufiger Begründung), eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erkennt den beigefügten Plan an und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Anlage A 1



Ratsmitglied Gabor Meudt fühlt sich gemäß §22GemO befangen und verlässt den Ratstisch.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: einstimmig

Dagegen: 0

Enthaltung: 0

Ratsmitglied Gabor Meudt tritt an den Tisch zurück.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung des Nutzungsvertrags Grillhütte

Detlef Weidanz und Christopher Dehio werden sich um die Vermietung, die Rücknahme und leichte Wartungen an der Grillhütte kümmern. Dirk Hanz hat für die Vermietung ein Buchungssystem auf der Homepage eingerichtet.

Etwaige notwendige Risikofällungen im Bereich hinter der Grillhütte sollten im Auge behalten und ggf. von einer Fachfirma durchgeführt werden. Auch das Vordach sollte zeitnah erstellt werden.

Der Vertrag zur Nutzung der Grillhütte Wallmerod gestaltet sich wie folgt:

Präambel

Der vorliegende Nutzungsvertrag regelt die Bedingungen für die Nutzung der Grillhütte Wallmerod, nachfolgend "Grillhütte" genannt, zwischen der Ortsgemeinde Wallmerod als Vermieter und dem Mieter, nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die Grillhütte eine gemeinschaftliche Einrichtung ist und eine angemessene Nutzung sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern erfordert. Dieser Vertrag soll sicherstellen, dass die Grillhütte ordnungsgemäß genutzt wird und ein harmonisches Miteinander gewährleistet ist.

Der Vermieter stellt die Grillhütte dem Mieter zur Verfügung, um ihm die Möglichkeit zu geben, private Veranstaltungen, insbesondere Grillfeiern, durchzuführen. Die Nutzung der Grillhütte unterliegt den nachstehenden Bestimmungen:

§ 1 Mietdauer

Vertragsparteien sind die Ortsgemeinde Wallmerod als Vermieter und der Mieter. Die Grillhütte wird nur an Ortsansässige Vereine oder Personen vermietet.

Vermietet wird die Grillhütte mit den vorhandenen Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen sowie Toilettenanlage w/m.

Der Beginn und das Ende des Mietverhältnisses werden einzelfallabhängig mit dem Ortsbürgermeister oder durch die beauftragten Personen festgelegt.

§ 2 Allgemeines

Die Vermietung der Grillhütte erfolgt auf Grundlage der folgenden Bedingungen:

- Die Grillhütte darf nur zu privaten oder Vereinszwecken genutzt werden und nicht gewerblich vermietet oder untervermietet werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Grillhütte, einschließlich der Toilettenanlagen und der Außenanlage wieder in einen besenreinen, uneingeschränkt gebrauchsfähigen Zustand zu bringen.
- Der anfallende Abfall, ist nach Beendigung der Veranstaltung, durch den Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen und nicht an der Grillhütte zu hinterlassen.

- Aschenreste sind ausgekühlt zu beseitigen und dürfen nicht auf dem Gelände entsorgt werden.
- Der Kühlschrank muss ausgesteckt und die Kühlschranktür angelehnt werden.
- Die benutzten Tische und Bänke sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Rücksprache mit dem Vermieter.
- Der Mieter verpflichtet sich, spätestens bei der Abgabe des Schlüssels, aufgetretene Mängel und Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- Der Mieter hat die notwendigen Toilettenartikel (Toilettenpapier, etc.) und Mülltüten bereitzustellen.
- Das Grillen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Grillplatz erlaubt (Waldbrandgefahr).
- Für das Abstellen von Fahrzeugen ist nur die dafür vorgesehene Parkfläche zu nutzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Autos nicht auf der Zuwegung oder auf den angrenzenden Feldern abgestellt werden dürfen.
- Die Feinreinigung der Grillhütte und der Toilettenanlage erfolgt durch eine vom Vermieter eingesetzte Reinigungskraft.

§ 3 Lärm und Sicherheit

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Er hat, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.

Er verpflichtet sich ausdrücklich Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr auf ein unabdingbares Maß zu beschränken und hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Schließen der Fenster und Türen und das Herunterregulieren der Musik- und Lautsprecheranlagen.

Besonders im Außenbereich ist ab 22.00 Uhr jeglicher, die Nachtruhe der Anwohner/innen beeinträchtigender Lärm, zu unterlassen. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Ortsgemeinde Wallmerod, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Ordnungsamt, zu beantragen (z.B. Feierlichkeiten im Außenbereich) und von dieser gesondert genehmigen zu lassen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt und Abfahrt zur Grillhütte freigehalten wird und die Strecke ordnungsgemäß befahren wird. Auch hier gilt die Beachtung der Landesimmissionsschutzverordnung. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten. Mit der Zustimmung zum Mietvertrag wird die Kenntnis dieser Verordnungen ausdrücklich erklärt.

§ 4 Haftung

Der Mieter stellt den Vermieter frei von allen Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten, der Zuwegung sowie der Nutzung des Außenbereichs der Grillhütte entstehen oder entstanden sind.

Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer vorübergehend in den Räumlichkeiten der Grillhütte eingelagert werden.

Zur Vermeidung von Diebstählen wird von der Einlagerung von Gegenständen am Vortag der Veranstaltung explizit abgeraten. Auf eine Haftung des Vermieters für entstandene Schäden wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Bei Sach- oder Personenschäden durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter.

§ 5 Gebühren

Miete (pro Tag, inklusive aller Nebenkosten für Strom und Wasser, sowie zwei Stunden Reinigung)	€ 80,00
Kaution	€ 150,00
Reinigungsstundensatz (für besonderen Reinigungsaufwand (mehr als 2 Stunden) falls notwendig). Der entstandene Mehraufwand wird mit der Kaution verrechnet.	€ 15,00

- Miete und Kaution werden bei Vertragsabschluss fällig. Sollten zusätzliche Stunden für die Beseitigung von besonderen Verunreinigungen erforderlich sein, gehen diese zu Lasten des Mieters und werden zum o.a. Stundensatz abgerechnet. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte und nach der Feinreinigung wird die Mietkaution vom Vermieter zurückerstattet.
- Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine entfallen Miete und Mietkaution. Die Reinigung und Feinreinigung tragen die Vereine in Gänze selbst.
- Die Ortsgemeinde Wallmerod hat hinsichtlich des § 2b Umsatzsteuergesetz optiert und ist damit erst ab dem 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtig. Mieten sind gemäß § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich umsatzsteuerfrei, das vereinbarte Entgelt ist damit ein Netto-Entgelt. Sollte sich an dieser Rechtslage etwas ändern, oder gemäß § 9 UStG der Verzicht auf Steuerbefreiung erklärt werden, so ist auf dieses Nettoentgelt zusätzlich die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.“

Beschluss:

Der Nutzungsvereinbarung wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür, in Abwesenheit von Désirée Müller.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung einer weiteren EDV-Ausstattung der Bücherei

Die Gemeindebücherei Wallmerod benötigt zur Erweiterung des Ausleihangebotes vor allem im Bereich des Lesesommers eine neue Hard- und Software mit einer weiteren Lizenz für das Büchereiprogramm BIBLIOTHECAnext. Dieses Programm wird landesweit genutzt und ist mit der Landesbibliothek Rheinland-Pfalz vernetzt. Die Kosten für die Lizenz selbst belaufen sich einmalig auf 1750€. Zudem muss ein weiterer leistungsstarker Laptop angeschafft werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software, inklusive der zweiten Lizenz, für die Gemeindebücherei in einer Höhe von maximal 3.000€.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür, in Abwesenheit von Désirée Müller.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung eines Ständers für den Kirmesbaum

Auf dem Vorplatz der Ballsporthalle wird durch die Verbandsgemeinde ein Notfallplatz errichtet, bei dem in Ausnahmesituationen u.a. Versorgungs- und Unterkunftszelte aufgestellt werden können. Bürgermeister Ludwig regte an, im Zuge der Bauarbeiten dort einen neuen Kirmesbaumstander einzubauen und diesen Platz unter Umständen als neuen Kirmesplatz zu nutzen.

Es folgte ein intensiver Austausch unter den Ratsmitgliedern bezüglich der Höhe des vorliegenden Angebots und möglicher Alternativen. Dabei wurde auch erörtert, ob es sinnvoll ist, den bisherigen Standort des Kirmesbaums beizubehalten. Schließlich begrüßten die Ratsmitglieder den Vorschlag des neuen Kirmesplatzes, der eine sehr gute Infrastruktur (Strom-, Wasseranschlüsse, befestigter Untergrund...) bieten kann., machten jedoch ebenfalls deutlich, dass für dieses kostspielige Vorhaben eine schriftliche Zusicherung seitens der Verbandsgemeinde einzuholen sei, die belege, dass die Kirmes auf unbestimmte Zeit dort stattfinden könne. Außerdem solle die Verbandsgemeinde das Konzept des neuen Notfallplatzes in einer Sitzung vorstellen. Ein neuer Kirmesbaumstander würde die Ortsgemeinde nach einem ersten Angebot um die 20.000€ kosten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt die Entwicklung des Notfallplatzes als neuen Kirmesplatz, möchte aber eine entsprechende Vorstellung des Platzes seitens der Verbandsgemeindeverwaltung und eine schriftliche Dauernutzungszusage für den Platz als Kirmesplatz. Weiterhin werden seitens des Bürgermeisters weitere vergleichbare Angebote zur Aufstellung eines Kirmesbaumständers eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ja

TOP 7: Vorplanung Haushalt

Die Ratsmitglieder werden gebeten, Vorschläge für die Haushaltsplanung in den nächsten 14 Tagen per Mail an Bürgermeister Ludwig zu senden.

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird hergestellt.

Ulf Ludwig, Bürgermeister

Pia Heuser, Protokollantin